

Landesjugendordnung

Präambel

Die Landesjugendordnung beruht auf dem für die Landesjugend entsprechenden § der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. und dem aktuellen "Leitbild der DLRG-Jugend".

§ 1 Name/Mitgliedschaft

Die Jugend der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Rheinland-Pfalz, im folgenden DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz genannt, bilden Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahre und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertreter/innen und Mitarbeiter/innen.

§ 2 Ziele und Inhalte

Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 3 Selbständigkeit

Die DLRG–Jugend Rheinland–Pfalz arbeitet selbständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Ordnungsvorschriften

1. In den Gliederungen der DLRG–Jugend besitzen die Mitglieder im Alter von 10 bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter/innen das Recht zu wählen. Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.

2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme; ein Depotstimmrecht ist unzulässig.

3. Der Landesjugendtag und der Landesjugendrat der DLRG–Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen können weder im Bereich ihres Anstellungsträgers als Delegierte fungieren, noch von diesem Anstellungsträger ein Delegiertenmandat für andere Gliederungsebenen der DLRG erhalten.

§ 5 Organe

Organe der DLRG-Jugend sind:

1. Landesjugendtag
2. Landesjugendrat
3. Landesjugendvorstand

Das Organantragsrecht regelt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

§ 6 Landesjugendtag

(1) Der Landesjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

–mit Stimmrecht

a. den Delegierten der DLRG-Jugend aus den Bezirken, die von den Bezirksjugendtagen gewählt werden. Ihre Wahl ist durch Protokoll nachzuweisen;

b. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendrates;

–ohne Stimmrecht

c. den weiteren Mitgliedern des Landesjugendrates

(3) Jeder Bezirk erhält eine Delegierte/einen Delegierten je angefangene 500 Mitglieder auf der Grundlage der Mitgliederstatistik der DLRG (Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre).

(4) Der Landesjugendtag findet alle drei Jahre statt.

(5) Die Aufgaben des Landesjugendtages sind:

a. Wahlen

I. des Landesjugendvorstandes gem. § 8 Abs. 2 a) bis h),

II. von mindestens 2, maximal 3 Revisoren,

III. von Delegierten für Außenvertretungen;

b. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend;

c. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen;

d. Entgegennahme der Arbeits- und Kassenberichte des Landesjugendvorstandes

und der Prüfungsberichte über die Revision;

e. Genehmigung des Haushalts- und Investitionsplanes;

f. Entlastung des Landesjugendvorstandes;

g. Beschlussfassung über Anträge;

h. Änderungen der Landesjugendordnung.

(6) Auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der Bezirksjugendvorsitzenden

oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes hat ein außerordentlicher Landesjugendtag

innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.

(7) Bei Nichtzustandekommen der Wahl des/der Landesjugendvorsitzenden hat spätestens sechs Wochen nach dem Landesjugendtag ein außerordentlicher Landesjugendtag stattzufinden.

(8) Die Amtszeit der unter 5 a) gewählten Vertreter/innen beträgt 3 Jahre.

§ 7 Landesjugendrat

(1) Der Landesjugendrat ist zwischen den Landesjugendtagen das höchste Beschlussorgan der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

–mit Stimmrecht

a. der/dem Bezirksjugendvorsitzenden oder stimmberechtigten Mitglied des Bezirksjugendausschusses/–Vorstandes, sowie einem weiteren Mitglied des Bezirksjugendausschusses/–Vorstandes oder einer/einem Delegierten mit jeweils

einer Stimme;

b. den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendvorstandes.

–ohne Stimmrecht–

c. den weiteren Mitgliedern des Landesjugendvorstandes

(3) Der Landesjugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(4) Die Aufgaben des Landesjugendrates sind die Aufgaben des Landesjugendtages mit folgenden Ausnahmen:

- a. Wahl des/der Landesvorsitzenden
- b. Änderung der Landesjugendordnung;

(5) Auf schriftlichen Antrag von mehr als der Hälfte der Bezirksjugendvorsitzenden oder auf Beschluss des Landesjugendvorstandes muss ein außerordentlicher Landesjugendrat innerhalb von einem Monat einberufen werden.

§ 8 Landesjugendvorstand*

(1) Der Landesjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsgremium der DLRG-Jugend Rheinland-Pfalz.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

-mit Stimmrecht

- a. der/dem Landesvorsitzenden der DLRG-Jugend,
- b. drei stellvertretenden Landesvorsitzenden der DLRG-Jugend,
- c. Ressortleiter/in Wirtschaft und Finanzen,
- d. Ressortleiter/in Schwimmen, Retten und Sport,
- e. Ressortleiter/in Gruppenpädagogik, allgemeine und politische Bildung,
- f. den Vertreterinnen und Vertretern des Landesverbandsvorstandes entsprechend

der Anzahl der Vertreter/innen der DLRG–Jugend
Rheinland–Pfalz im
Landesverbandsvorstand.

–ohne Stimmrecht

g. den Leiterinnen und Leitern der eingesetzten Ressorts,
Arbeits– und Projektgruppen

h. den Bildungsreferentinnen und –referenten

Die Amtszeit der Ämter a) bis e) endet mit dem Aufruf der
Wahl der/des neuen Amtsinhaberin/–s.

(3) Der Landesjugendvorstand führt die Geschäfte nach
einem Geschäftsverteilungsplan,
den er sich selbst gibt und in dem auch die gegenseitige
Vertretung geregelt wird.

Für besondere Aufgabengebiete kann der
Landesjugendvorstand Beauftragte einsetzen.

(4) Der Landesjugendvorstand tritt mindestens dreimal im
Jahr zusammen. Auf schriftlichen
Antrag von 1 / 3 der Mitglieder/innen des
Landesjugendvorstandes muss eine
außerordentliche Sitzung des Landesjugendvorstandes
innerhalb von 1 Woche einberufen
werden.

(5) Alle Gliederungen der DLRG–Jugend auf Bezirksebene
sind antragsberechtigt.

* Der Landesjugendvorstand (im Sinne von § 8) ist kein
Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Kommissionen

Die Organe der DLRG–Jugend können für bestimmte Aufgaben und begrenzte Zeit Kommissionen, Arbeits– und Projektgruppen einsetzen. Die Kommissionen, Arbeits– und Projektgruppen haben dem einsetzenden Organ über ihre Arbeit zu berichten.

§ 10 Jugendgeschäftsordnung

(1) Die Jugend der DLRG Rheinland–Pfalz gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung.

(2) Eine Änderung der Geschäftsordnung kann durch den Landesjugendtag mit einfacher Mehrheit oder den Landesjugendrat mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen beschlossen werden.

§ 11 Bezirksjugendordnungen

Die Bezirksjugendordnungen der Bezirke müssen im Einklang mit der Landesjugendordnung stehen. Im Interesse der Einheitlichkeit verpflichtet sich die jeweilige Bezirksjugend,

vor Änderung ihrer Bezirksjugendordnung diese mit dem Landesjugendvorstand abzustimmen.

§ 12 Änderung der Landesjugendordnung

Die Änderung der Landesjugendordnung kann nur vom Landesjugendtag mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie bedarf der Bestätigung des Landesverbandsvorstandes.

Die beantragte Änderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einberufung zum Landesjugendtag bekannt gegeben werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Landesjugendordnung ist vom Landesjugendtag in Lehmen am 28. November 2009 beschlossen worden und ist mit Beschlussfassung in Kraft getreten. Der Landesverbandsvorstand der DLRG Rheinland-Pfalz bestätigte diese Fassung der Landesjugendordnung am _____ in Lehmen. Damit verlieren alle bisherigen Fassungen der Landesjugendordnung ihre Gültigkeit, mit Ausnahme des § 6 Abs. 3, der am 01. Dezember 2009 außer Kraft tritt.